

112. Ist der Kommissionär verbunden, gegen Deposition der Pfandsumme das Kommissionsgut dem Kommittenten herauszugeben?

I. Civilsenat. Urth. v. 17. April 1880 in C. N. (Wekl.) w. N. (Kl.)
Rep. I. 73/80.

I. Obergericht Rostock.

Der Klage des Kommittenten auf Rückgabe des Kommissionsgutes wurde von dem Verkaufskommissionär wegen Forderungen an ersteren eine Retentionseinrede entgegengesetzt und aufrecht erhalten, nachdem Kläger den Betrag der Forderungen des Beklagten beim Prozeßgerichte hinterlegt hatte. Die Verwerfung der Retentionseinrede wurde vom Reichsgerichte aus folgenden

Gründen

bestätigt:

„Wenn Beklagter Erstattung von Auslagen zu fordern hat, welche ihm durch die ihm erteilte Verkaufskommission erwachsen sind, ist er dieserhalb nicht bloß durch ein Zurückbehaltungsrecht, sondern nach Art. 374 H.G.B. durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert, auf welches Beklagter im vorliegenden Rechtsstreite sich berufen hat.

In dem durch Art. 374 H.G.B. gewährten Pfandrechte ist auch

das Recht enthalten, das Kommissionsgut bis zur Befriedigung des Gläubigers wegen derjenigen Forderungen, für welche dasselbe als Pfand haftet, im Besitze zu behalten, und es ist dieses Recht nicht dahin eingeschränkt, daß es nur zum Zwecke sofortiger Ausübung des Verkaufsrechtes geltend gemacht werden könnte. Zumal wenn die Forderung, für welche der Kommissionär das Pfandrecht in Anspruch nimmt, bestritten ist, kann es demselben nicht verwehrt werden, den nach Artt. 310. 375 H.G.B. auf seine Gefahr stattfindenden einseitigen Pfandverkauf zu unterlassen und dennoch das Pfand in seinem Gewahrsame zurückzubehalten, bis der Streit erledigt ist. Aber auch abgesehen von dem Falle des Streites ist, wie nach gemeinem Rechte beim Pfandrechte überhaupt (vgl. Dernburg, Pfandrecht Bd. 2 S. 145), so auch beim gesetzlichen Pfandrechte des Kommissionärs die Wahl des Zeitpunktes des Verkaufes dem Ermessen des Pfandgläubigers überlassen (vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes Bd. 1 Abt. 2 S. 913. 947).

Daher ist der Annahme des angefochtenen Erkenntnisses nicht beizutreten, es verstoße gegen Treue und Glauben, wenn der Beklagte von der Retention Gebrauch mache, obgleich er von der sofortigen Ausübung des Verkaufsrechtes abstehe.

Ebensowenig ist der Annahme beizustimmen, der Beklagte könne das Kommissionsgut nicht mehr zurückbehalten, nachdem der Betrag der Forderungen, wegen welcher er retiniert, von der Klägerin zum gerichtlichen Depositum hinterlegt worden ist. Diese Entscheidung möchte richtig sein, wenn dem Beklagten bloß ein Retentionsrecht zustände. Es steht ihm aber ein Pfandrecht zu, und es kann dem Pfandgläubiger, nach den in Ermangelung handelsrechtlicher Vorschriften in Anwendung kommenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, nicht zugemutet werden, sich gegen Bestellung anderweiter Sicherheit seines Pfandrechtes zu begeben. Im Gebiete des gemeinen Rechtes ist der Pfandgläubiger zur Herausgabe des Pfandes verpflichtet, wenn er befriedigt wird oder freiwillig statt des Pfandes andere Sicherheit annimmt; dagegen kann er nicht wider seinen Willen von dem Verpfänder durch Stellung anderweiter Sicherheit zur Herausgabe des Pfandes genötigt werden (l. 10 Dig. de pignorat. act. 13,7; l. 6 §§. 1. 2 Dig. quib. mod. pign. solv. 20,6).

Dies gilt im vorliegenden Falle um so mehr, da die Hinterlegung des Geldes dem Beklagten weniger Vorteil bot, als das gesetzliche Pfandrecht am Kommissionsgute, weil die Möglichkeit, ohne Klageanstellung

auf dem im Art. 310 H.G.B. eröffneten Wege sich bezahlt zu machen, im ersteren Falle nicht gegeben war.

Obgleich hiernach die Verwerfung der Retentionseinrede durch die im angefochtenen Erkenntnisse angeführten Gründe nicht gerechtfertigt erscheint, so gereicht dieselbe doch dem Beklagten um deswillen nicht zur Beschwerde, weil sie aus anderen Gründen aufrecht zu erhalten ist.“

Im weiteren wurde ausgeführt, daß Kläger nicht allein deponiert, sondern auch durch seine im Prozesse abgegebenen Erklärungen den Beklagten in die Lage versetzt habe, teils aus dem deponierten, teils aus dem schon in seinen Händen befindlichen Gelde nach seinem Gefallen zur Befriedigung zu gelangen, daß mithin der Fall vorliege, in welchem nach l. 9 §. 5 Dig. de pignorat. act. 13,7 und l. 6 §. 1 Dig. quib. mod. pign. solv. 20,6 auch ohne geschehene Befriedigung des Pfandgläubigers die Herausgabe des Pfandes verlangt werden kann.